



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:

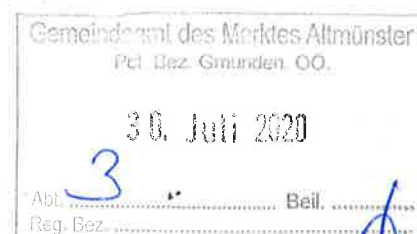
AUWR-2020-125302/3-GAI/Sc

Bearbeiter/-in: Mag. Manuela Gaigg, BA
Tel: (+43 732) 77 20-15145
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 97
E-Mail: en.auwr.post@ooe.gv.at

Marktgemeindeamt Altmünster
Marktstraße 21
4813 Altmünster

Linz, 27.07.2020

**Netz Oberösterreich GmbH, Energie AG OÖ, Linz;
Bauvorhaben: Waldleitungsverkabelung Aurachberg;
Marktgemeinde Altmünster;
energiebehördliches Prüfungs- und Bewilligungsverfahren**



Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz, hat im Namen der Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, sowie im eigenen Namen unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der **starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung** für

- die Neuverlegung eines 30 kV-Kabelsystems, abgehend von der bestehenden 30 kV-Trafostation „Aurachberg“ bis zur bestehenden 30 kV-Trafostation „Neukirchen b A Eckersiedlung“, mit einer Trassenlänge von 1,688 km,

sowie um Durchführung des **elektrotechnischen Prüfungsverfahrens** angesucht (Zl. NR/MaS vom 3. Februar 2020, eingelangt bei der Behörde am 6. Mai 2020).

In dieser Angelegenheit wird von der Oö. Landesregierung und vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine **mündliche Verhandlung anberaumt**:

Ort: Marktgemeindeamt Altmünster	
Datum: Dienstag, 25. August 2020	Zeit: 09:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.



AUWR

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten. Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Das geplante Bauvorhaben berührt folgende fremde/öffentliche Einrichtungen oder Interessen:

- Straße sowie sonstiges öffentliches Gut der Marktgemeinde Altmünster
- Fernmeldekabel der A1 Telekom Austria AG
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

Sie können in folgende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektmappe der Netz Oberösterreich GmbH	
<p>Ort der Einsichtnahme: Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz Energierecht Hauserhof, 2. Stock, Zi.-Nr. 2D146 nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-15601)</p> <p>Marktgemeindeamt Altmünster nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07612/87611)</p>	<p>Zeitraum: Während der Amtsstunden</p> <p>Während der Amtsstunden</p>

Bei Bedarf können Sie auch die digitale Version der Projektunterlagen beim Amt der Oö. Landesregierung, unter der Tel.Nr. 0732/7720-15601 anfordern.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

an der Amtstafel der Marktgemeinde Altmünster

durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht.

Als **Antragsteller/Antragstellerin** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (bzw. wenn Ihr Vertreter/Ihre Vertreterin diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Verhinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Bauvorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40-42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. 51/1991 i.d.F. BGBl. I 58/2018
- §§ 1-3, 6, 7 und 22 Oö. Starkstromwegesgesetz 1970, LGBl. 1/1971 i.d.F. LGBl. 90/2013
- §§ 1-6, 8-10 und 13 Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. 106/1993 i.d.F. BGBl. I 27/2017
- **§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)**

Diese Verständigung ergeht an:

1. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz
zu 1.: mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen
Zustellung erfolgt nur mehr per ELVIS
2. die Bezirkshauptmannschaft Gmunden - als Naturschutzbehörde, Esplanade 10, 4810 Gmunden
zu 2.: **Zustellung erfolgt nur mehr intern per ELVIS**

3. die Bezirkshauptmannschaft Gmunden - Forsttechn. Dienst, Esplanade 10, 4810 Gmunden
zu 3.: **Zustellung erfolgt nur mehr intern per ELVIS**
4. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
zu 4.: **Zustellung erfolgt nur mehr intern per ELVIS**
5. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, Gruppe Finanzen und Förderungen, Referat Förderungen und Güterwege - Koordinierungsstelle, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
zu 5.: **Zustellung erfolgt nur mehr intern per ELVIS**
6. die Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
zu 6.: **Zustellung erfolgt nur mehr intern per ELVIS**
7. das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West, Ferdinand-Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck
zu 7.: **Zustellung erfolgt nur mehr per E-Mail**
8. die A1 Telekom Austria AG, Stelle für Beeinflussungsschutz, A.-Grün-Straße 5, 4010 Linz
zu 8.: **Zustellung erfolgt nur mehr per E-Mail**
9. die Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz
10. die Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz
11. die Marktgemeinde Altmünster, Marktstraße 21, 4813 Altmünster
12. Frau Stephanie Helmberger, Aurachberg 45/1, 4814 Altmünster
13. Herrn Christoph Mayr, Reichholz 21/1, 4852 Weyregg am Attersee
14. Frau Ilse Mittendorfer, Mairwiesweg 13/2, 4814 Altmünster
15. Herr Mag. Johann Mittendorfer, Mairwiesweg 13/2, 4814 Altmünster

Dinglich Berechtigte:

16. Herrn Hubert Baumgartner, Mairwiesweg 17/1, 4813 Altmünster
17. Herrn Johann Mayr, Reichholz 20, 4852 Weyregg am Attersee
18. Frau Marianne Mayr, Reichholz 20, 4852 Weyregg am Attersee
19. **das Marktgemeindeamt Altmünster, Marktstraße 21, 4813 Altmünster**
zu 19.: mit dem Ersuchen,
 - a) eine Kundmachung (**ohne Verteiler**) an der Amtstafel anzuschlagen und das angeschlossene Projekt zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen,
 - b) alle berührten Parteien und Beteiligten im Sinne des § 41 AVG nachweisbar zu verständigen, insbesondere berührte und die im mitfolgenden Grundstücksverzeichnis aufscheinenden Eigentümer/Eigentümerinnen (bzw. bei zwischenzeitigen Änderungen die Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerinnen) der im dortigen Gemeindebereich liegenden Grundstücke, soweit diese nicht bereits mit dieser Kundmachung verständigt worden sind.

Zugleich ergeht das Ersuchen, im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse an den berührten Grundstücken oder im Falle einer offensichtlich unrichtigen Parteienangabe die tatsächlich berührten Grundeigentümer/Grundeigentümerinnen nachweisbar zu verständigen, insbesondere auch wegen der Güterwege,

- c) die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, die Nachweise über die Verständigung der Parteien und Beteiligten und das übermittelte Projekt bei Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben,
- d) im Sinne des § 7 Oö. Starkstromwegegesetz 1970 einen informierten/eine informierte und zur Abgabe einer Stellungnahme befugten/befugte Vertreter/Vertreterin zur Verhandlung zu entsenden und **die maßgeblichen Ausschnitte des Flächenwidmungsplanes** sowie das örtliche Entwicklungskonzept zur Verhandlung mitzubringen, sowie
- e) **einen geeigneten Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.**

Beilage: Projekt A)

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung
Für den Landeshauptmann von Oberösterreich

Im Auftrag

Mag. Manuela Gaigg, BA

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.